



Reden

11.02.2015

Thema: Gesetzentwurf der Fraktion (SPD) zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (Aufhebung der Vorschriften über den Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 LWG und vom Wahlrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 GLKrWG)

Florian Streibl (FW): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zwar ist es richtig, dass die Rechtsprechung hier in Bayern gesagt hat, dass die momentane Situation so richtig ist und dass es pauschale Ausschlussgründe vom Wahlrecht geben kann, aber das muss ja nicht das letzte Wort sein. Das Ganze ist sicherlich diskussionswürdig. Herr Kollege Arnold hat die Gerechtigkeitslücken, die zweifelsohne vorhanden sind, aufgewiesen. Wenn jemand eine Vorsorgevollmacht macht, behält er das Wahlrecht, jemand der unter Betreuung gestellt wird, verliert es; jemand, der wegen einer Straftat nach § 63 StGB untergebracht wird, verliert sein Wahlrecht; jemand, der in einer psychiatrischen Klinik untergebracht ist, ohne Straftäter zu sein, behält es. Hier gibt es wirklich Unterschiede. Man muss auch sagen: Ein Richter wird weder bei der Betreuung noch bei einer Unterbringung nach § 63 StGB prüfen, ob die entsprechende Person wahlmündig ist und das Wahlrecht ausüben kann oder nicht. An dieses Thema muss man herangehen. Wir haben Sympathie für diesen Antrag, aber noch steht die Studie aufgrund des nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus. Man sollte auch in einem gewissen Gleichklang mit Bundesrecht sein. Es kann nicht sein, dass zum Beispiel jemand den Bundestag nicht mitwählen kann, aber dem Landtag schon. Man muss hier schon einen gewissen Gleichklang haben. Ich würde lieber diese Studie abwarten, die bis zum Ende des Jahres vorliegen soll. Dann werden wir diese Studie sicher als Anlass nehmen, um entsprechende Anträge zu stellen. Darum werden wir uns der Stimme enthalten, aber mit Sympathie für diesen Antrag.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)